

Ergänzende Bedingungen zur StromGVV / GasGVV der Technische Werke Ludwigshafen AG (TWL) gültig ab 1. Juli 2020



TWL bietet die Versorgung mit Strom und Erdgas auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) zu allgemeinen Preisen an.

Weiter gelten für die Versorgung die nachstehenden ergänzenden Bedingungen:

1. Abrechnung, § 12 Strom-/GasGVV

1.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

1.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet TWL den Stromverbrauch bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt gemäß dem Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat TWL seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Vertragskontonummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) TWL wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

1.3 Nach Erstellung der Jahresverbrauchsrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

2. Abschlagszahlungen, § 13 Strom-/GasGVV

TWL erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 1.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen werden der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen und die zum Beginn des neuen Abrechnungszeitraums geltenden Preise herangezogen. Die Abschlagszahlungen können angemessen auf- oder abgerundet werden. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. TWL behält sich vor, Abschlagszahlungen auch für andere Zeiträume einzufordern oder anzubieten. Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.

3. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 Strom-/GasGVV

3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Abbuchungsauftrag, Lastschriftverfahren, Überweisung, Dauerauftrag oder Bareinzahlung zu leisten. Bareinzahlungen sind im TWL Kundenzentrum in der Bismarckstraße 63, 67059 Ludwigshafen möglich.

3.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für TWL keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei TWL bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von TWL.

4. Zahlung und Verzug, § 17 Strom-/GasGVV

4.1 Rechnungen von TWL werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann TWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

4.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an TWL zu erstatten.

5. Unterbrechung der Versorgung, § 19 Strom-/GasGVV

5.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal oder nach Aufwand gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

5.2 Ist die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z.B. Abklemmen der Freileitung am Dachständer oder Abklemmen von Druckregelanlagen), werden die Kosten für Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5.3 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5.4 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann TWL die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

6. Kündigung, § 20 Strom-/GasGVV

6.1 Die Kündigung des Stromgrundversungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Vertragskontonummer, Zählernummer, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

7. Inkrafttreten

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung, die unmittelbare Auswirkung auf das Vertragsverhältnis hat, unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2013.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV / GasGVV gültig ab 01.01.2021



1. Kosten bei Zahlungsverzug (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den TWL angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. TWL stellen im Falle eines Zahlungsverzuges wie folgt in Rechnung:

1.1 Mahnkosten (für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages)	2,50 Euro
1.2 Nachinkasso je Inkassogang (durch Beauftragten der TWL AG)	11,00 Euro
1.3 Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	22,00 Euro
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:	
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz	
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz	

2. Kosten für Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Einstellung der Versorgung mit Zählersperrung	52,00 Euro
2.2 Einstellung der Versorgung mit Zählerausbau Strom	nach Aufwand
2.3 Einstellung der Versorgung mit Zählerausbau Gas	nach Aufwand (evtl. zzgl. Kosten Dritter)
2.4 Wiederherstellung der Versorgung bei gesperrtem Zähler (innerh. Geschäftszeiten)	52,00 Euro (61,88 Euro)
2.5 Wiederherstellung der Versorgung bei gesperrtem Zähler (außerh. Geschäftszeiten)	90,00 Euro (107,10 Euro)
2.6 Wiederherstellung der Versorgung bei ausgebautem Zähler Strom	nach Aufwand (evtl. zzgl. Kosten Dritter)
2.7 Wiederherstellung der Versorgung bei ausgebautem Zähler Gas	nach Aufwand (evtl. zzgl. Kosten Dritter)

3. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen (je Zähler)

Vom Kunden ausdrücklich angeforderte Abrechnungsdienstleistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

3.1 Erstellung Zwischenrechnung ohne Ablesung (je Vertragskonto)	8,40 Euro	(10,00 Euro)
3.2 Rechnungsnachdruck, Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung, Sonstiges	nach Aufwand	
3.3 Kosten für die unterjährige Abrechnung		
a.) Eintarifzähler Strom / Gas:	1 jährliche Abrechnung	im Grundpreis enthalten
	½ jährliche Abrechnung	27,40 Euro (32,61 Euro)
	¼ jährliche Abrechnung	82,20 Euro (97,82 Euro)
	monatliche Abrechnung	301,40 Euro (358,67 Euro)
b.) Zweitarifzähler:	1 jährliche Abrechnung	im Grundpreis enthalten
	½ jährliche Abrechnung	28,60 Euro (34,03 Euro)
	¼ jährliche Abrechnung	85,80 Euro (102,10 Euro)
	monatliche Abrechnung	314,60 Euro (374,37 Euro)

Die angegebenen Preise für die halbjährliche-, vierteljährliche- und monatliche Abrechnung verstehen sich zuzüglich des Grundpreises.

4. Sonstige Kosten

4.1 Adressfeststellung (z. B. Anfragen Einwohnermeldeämter)	7,00 EUR
4.2 Rücklastschriften, sonstige Zahlungsstörungen (nicht von TWL zu vertreten)	3,00 EUR

5. Umsatzsteuer

Die unter den Ziffern 1, 2.1 - 2.3 und 4 genannten Kosten sind umsatzsteuerfrei.

Die unter den Ziffern 2.4 - 2.7 und 3 aufgeführten Kosten verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Ab dem 01.01.2021 gilt der Umsatzsteuersatz von 19%. Die Bruttopreise sind in Klammern hinter den Nettopreisen ausgewiesen.